



GoBD

Experten erläutern die GoBD

Ausgabe 2:

– Was bedeutet „Konvertierung“? –
– insbesondere für den Fall der E-Mail-Kommunikation –

2. September 2015

Peters, Schönberger & Partner mbB

Schackstraße 2, 80539 München

Tel.: +49 89 381720

Internet: www.psp.eu

Autoreninformationen:

- **Stefan Groß**, Partner und Steuerberater
bei Peters, Schönberger & Partner mbB
- **Dipl.-Fw. Bernhard Lindgens**,
Bundeszentralamt für Steuern¹
- **Bernhard Zöller**, Geschäftsführer
bei Zöller & Partner GmbH
- **Thorsten Brand**, Senior Berater
bei Zöller & Partner GmbH
- **Stefan Heinrichshofen**, Partner, Rechtsanwalt und Steuerberater
bei Peters, Schönberger & Partner mbB

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autoren zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthält lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Der Beitrag kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Leitfaden besprochenen Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

¹ Der Beitrag wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

Was bedeutet „Konvertierung“?

Mit dem Schreiben vom 14. November 2014, den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**)“, hat das BMF dargelegt, welche Vorgaben aus Sicht der Finanzverwaltung an IT-gestützte Prozesse zu stellen sind.² Die GoBD sind für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und betreffen grundsätzlich alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften i.S.d. § 5 EStG, § 4 Abs. 1 EStG sowie auch nicht buchführungspflichtige Unternehmen, wie insbesondere Einnahmen-Überschuss-Rechner³. Die **Verantwortung** für die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und sonst erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen einschließlich der Verfahren trägt allein der Steuerpflichtige. Dies gilt auch bei einer teilweisen oder vollständigen organisatorischen und/oder technischen Auslagerung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten auf Dritte, wie auch etwa Steuerberater (**Outsourcing**).⁴

Eine grundsätzliche Frage, welche die Unternehmen beschäftigt, ist die Zulässigkeit von sog. **Formatkonvertierungen** für empfangene oder intern ursprünglich in einem anderen Format erzeugte Unterlagen sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen. Solche Konvertierungen können beispielhaft aus folgenden Gründen notwendig oder geboten sein:

- Die erhaltenen Unterlagen sind mit den vorhandenen Werkzeugen auf den Arbeitsplätzen ohne Formatkonvertierung nicht lesbar.
- Das Unternehmen möchte proprietäre, herstellereigenspezifische Formate auf ein standardisiertes Format vereinheitlichen, um diese – ohne die Notwendigkeit, spezielle Softwarekomponenten vorhalten zu müssen – dauerhaft lesbar zu machen.
- Bei einer anstehenden Archivmigration will das Unternehmen alte Formate (z. B. TIFF G3 aus den 80er Jahren) in moderne Formate (z. B. PDF oder PDF/A) konvertieren.

² BMF v. 14. November 2014 – IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I 2014, S. 1450.

³ Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach den Vorschriften des § 4 Abs. 3 EStG ermitteln.

⁴ GoBD (Fn. 2), Rn. 21.

Soweit nun eine Umwandlung (**Konvertierung**) empfangener aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein anderes, intern verwendetes Format (sog. Inhouse-Format) erfolgt, sind nach den **GoBD** stets beide Versionen aufzubewahren, derselben Aufzeichnung zuzuordnen und mit demselben Index zu verwalten. Die konvertierte Version ist als solche zu kennzeichnen.⁵

Doch was bedeuten diese Vorgaben konkret?

⁵ GoBD (Fn. 2), Rn. 135.

Die GoBD wiederholen eine bereits bekannte Anforderung der GDPdU, wonach bei einer Umwandlung (Konvertierung) aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format (sog. **Inhouse-Format**) beide Versionen zu archivieren sind, unter demselben Index zu verwalten sind und die konvertierte Version als solche zu kennzeichnen ist. Nicht aufbewahrungspflichtig hingegen sind die während der maschinellen Verarbeitung durch das Buchführungssystem erzeugten Dateien, sofern diese ausschließlich einer **temporären Zwischenspeicherung** von Verarbeitungsergebnissen dienen und deren Inhalte im Laufe des weiteren Verarbeitungsprozesses vollständig Eingang in die Buchführungsdaten finden. Dies setzt allerdings voraus, dass bei der weiteren Verarbeitung keinerlei „Verdichtung“ aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtiger Daten vorgenommen wird.⁶ An dieser Stelle wird deutlich, dass die Vorgaben zur Zulässigkeit von Formatkonvertierung stets mit den Anforderungen zur Aufrechterhaltung der **maschinellen Auswertbarkeit**⁷ einhergehen.

Ausgehend von § 147 Abs. 2 AO ist sicherzustellen, dass aufbewahrungspflichtige Unterlagen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und **maschinell ausgewertet** werden können, was bei Unterlagen gegeben ist, die **mathematisch-technische** Auswertungen ermöglichen.⁸ Mathematisch-technische Auswertung bedeutet, dass alle in den aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten bzw. Datensätzen enthaltenen Informationen automatisiert (DV-gestützt) interpretiert, dargestellt, verarbeitet sowie für andere Datenbankanwendungen und eingesetzte Prüfsoftware direkt, ohne weitere Konvertierungs- und Bearbeitungsschritte und ohne **Informationsverlust** nutzbar gemacht werden können (z. B. für wahlfreie Sortier-, Summier-, Verbindungs- und Filterungsmöglichkeiten).⁹ Damit ist die Umwandlung (Konvertierung) in ein alternatives Datenformat nur dann zulässig, wenn hierdurch weder die maschinelle Auswertbarkeit eingeschränkt wird, noch inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden.¹⁰ Ins-

⁶ GoBD (Fn. 2), Rn. 135.

⁷ GoBD (Fn. 2), Rn. 126.

⁸ GoBD (Fn. 2), Rn. 126.

⁹ GoBD (Fn. 2), Rn. 127.

¹⁰ GoBD (Fn. 2), Rn. 129.

besondere darf keine Reduzierung einer bereits bestehenden maschinellen Auswertbarkeit erfolgen.¹¹ In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass insbesondere bei Verwendung von Formeln oder anderen nicht statischen Elementen in einer Datei (z. B. Bezug auf Mehrwertsteuerschlüssel, Datumswerte etc.) die zum Zeitpunkt der Dokumentrecherche angezeigten Informationen mit den zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung geltenden Informationen identisch sind. In solchen Fällen empfiehlt es sich, zur Sicherstellung der **Reproduzierbarkeit** entsprechender Ausgangsbelege diese zum Zeitpunkt der Erstellung zusätzlich in einem Bildformat (z. B. PDF oder TIFF) aufzubewahren, um auf diese Weise die statischen Informationen ergänzend zum Originalformat abzulegen.

Bei strukturierten **Massendaten** (z. B. Daten aus ERP- und Fachanwendungen, strukturierte Datensätze, wie SWIFT oder EDI) bezieht sich die Frage der maschinellen Auswertbarkeit neben den Bewegungsdaten stets auch auf **Stammdaten** und **Verknüpfungen**. Für Massen- und Individualunterlagen sind neben den eigentlichen Inhaltsdaten (Datensätze, elektronische Dokumente) auch alle zur maschinellen Auswertung im Rahmen des Datenzugriffs notwendigen Strukturinformationen in maschinell auswertbarer Form vollständig und unverdichtet vorzuhalten. Dies sind beispielsweise Informationen über die Dateiherkunft, die Datenfelder, aber auch den verwendeten Zeichensatz, insbesondere dann, wenn die Unterlagen ohne diese Information nicht lesbar gemacht werden können.

¹¹ GoBD (Fn. 2), Rn. 129.

Die GoBD führen in diesem Kontext diverse Beispiele für unzulässige Formatkonvertierungen auf:

- Umwandlung von maschinell auswertbaren Buchhaltungsdaten in eine nur volltextauswertbare PDF-Textdatei.¹²
- E-Mails werden derart in ein anderes Format umgewandelt, dass auswertbare, aber aufbewahrungspflichtige Attribute nicht mehr verfügbar sind und die Recherchierbarkeit somit verloren geht.¹³
- Rechnungen im ZUGFeRD-Format werden in andere Formate umgewandelt, sodass die XML-Informationen zur Rechnung nicht mehr verfügbar sind.¹⁴

Hier wird letztlich auch der Bezug zur Vorgabe der **progressiven und retrograden Prüfbarkeit** deutlich. Demnach müssen sich Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen.¹⁵ Die progressive und retrograde Prüfung muss dabei für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist und in jedem Verfahrensschritt möglich sein¹⁶, was in vielen Fällen nur gelingen dürfte, wenn durch die Konvertierung keine ersatzlose Verdichtung durch Löschen von prüfrelevanten Details stattfindet.

Im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht von Formatkonvertierungen stellt sich die Frage, inwieweit davon auch reine **Zwischenformate** betroffen sind. Den GoBD entsprechend sind die während der maschinellen Verarbeitung durch das Buchführungssystem erzeugten Dateien nicht aufbewahrungspflichtig, sofern diese ausschließlich einer **temporären** Zwischenspeicherung von Verarbeitungsergebnissen dienen und deren Inhalte im Laufe des weiteren Verarbeitungsprozesses vollständig Eingang in die Buchführungsdaten finden.¹⁷

¹² GoBD (Fn. 2), Rn. 129.

¹³ GoBD (Fn. 2), Rn. 129.

¹⁴ GoBD (Fn. 2), Rn. 125.

¹⁵ GoBD (Fn. 2), Rn. 32.

¹⁶ GoBD (Fn. 2), Rn. 33.

¹⁷ Voraussetzung hierfür ist entsprechend der GoBD (Fn. 1), Rn. 135 allerdings, dass bei der weiteren Verarbeitung keinerlei „Verdichtung“ aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtiger Daten vorgenommen wird.

Sonderfall: Konvertierung eingehender E-Mails

E-Mails mit der Funktion eines Handels- bzw. eines Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbelegs sind entsprechend den GoBD in elektronischer Form aufbewahrungspflichtig.¹⁸ Dabei gilt, dass diese als im DV-System empfangene Daten im **Ursprungsformat** aufzubewahren sind.¹⁹

Vor dem Hintergrund, dass über E-Mail längst der Großteil der geschäftlichen Korrespondenz abgebildet wird, stellt sich die Frage, welche Konvertierungs- und damit einhergehende Aufbewahrungsvorgaben für E-Mails konkret gelten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die E-Mail faktisch zwei unterschiedliche Rollen einnehmen kann:

- E-Mail als reines **Transportsystem** bzw. **Transportmittel**: Der E-Mail Body ist leer oder enthält nicht aufbewahrungspflichtige Belanglosigkeiten. Die mit der E-Mail transportierten aufbewahrungspflichtigen Unterlagen finden sich in einem oder mehreren Anhängen (sog. „Attachments“).
- E-Mail als inhaltlich relevantes Dokument: Der **E-Mail Body** enthält aufbewahrungspflichtige Inhalte (eine Rechnung, Rabatt-Bedingungen etc.). Diese E-Mail kann, muss aber keine weiteren Anhänge haben.

In beiden Fällen geht dem empfangenden Unternehmen eine elektronische Nachricht zu, die im Mail-Server entgegengenommen und in dem jeweiligen Mail-Client (MS Outlook, IBM Notes etc.) visualisiert wird. An dieser Stelle wird deutlich, dass das, was beim Endanwender visualisiert wird (z. B. eine E-Mail in Outlook), binär nicht dem entspricht, was der Mail-Server empfangen hat (eine nach RFC 2322 standardisiert codierte Nachricht). Eine kompromisslose Umsetzung der eingangs beschriebenen Aufbewahrungs- und Konvertierungsanforderungen der GoBD würde folgenden **Widerspruch** auslösen: Einerseits wären damit Unmengen (nicht selten Millionen) von RFC 2322-codierten Nachrichten (im Originalformat) zu speichern, andererseits sind für Zwecke der elektronischen Archivierung E-Mail-Systeme oder DMS-Lösungen eingerichtet, die jedoch andere Formate unterstützen. Vor diesem

¹⁸ GoBD (Fn. 2), Rn. 121.

¹⁹ GoBD (Fn. 2), Rn. 132.

Hintergrund ist es u. E. nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich, die empfangenen **Urformate** aufzubewahren (RFC 2322 Nachrichtensätze), solange sichergestellt ist, dass bei der Konvertierung in die Mailsysteme keinerlei relevante **Recherchefunktionen** für aufbewahrungspflichtige Attribute verloren gehen. Dies sollte letztlich in jeder modernen E-Mail-Umgebung sichergestellt sein, da hier i. d. R. alle Mail-Eigenschaften des Urformats übernommen werden.

Die entscheidende Frage in Bezug auf E-Mails bezieht sich u. E. allerdings darauf, ob die in MS Exchange, IBM Domino oder anderen Mailsystemen organisierten E-Mails **konvertiert** werden dürfen, etwa um diese als PDF-Datei in einer DMS-Akte abzulegen. Für diese Frage geben die GoBD einen klaren Hinweis: „Eine Umwandlung in ein anderes Format (z. B. MSG in PDF) ist dann zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden.“²⁰ Mit anderen Worten: Wenn das Unternehmen festlegt, dass nicht nur der Inhalt der „Mail-Bodies“, sondern auch der Betreff und der Absendetag eine bewahrungspflichtige Information darstellen, dann muss auch sichergestellt werden, dass die abgelegte Mail nach Betreff und Sendedatum **recherchierbar** bleibt. Beide Informationen, die direkt aus den nach RFC2322 standardisieren E-Mail Properties ausgelesen werden können, sind entsprechend in der DMS-Lösung zu erhalten. In der Praxis gilt es nun zwei Fall-konstellationen zu unterscheiden, die Ablage einer Mail ohne sowie die Ablage einer E-Mail mit Attachements.

²⁰ GoBD (Fn. 2), Rn. 131.

Variante: E-Mail ohne Attachment

Wenn die aufbewahrungspflichtige E-Mail **keine Attachments** besitzt, kann der Mail-Body konvertiert werden (z. B. in PDF) und ggf. mit Attributen aus dem Mail-Kuvert (z. B. Betreff, Sendedatum etc.) und fachlichen Attributen (z. B. Rechnungsnummer, Aktenzeichen etc.) attribuiert werden. Bei diesem Vorgang werden keinerlei Recherchemöglichkeiten im Vergleich zum **Urformat** eingeschränkt, auch die Volltextrecherchierbarkeit bleibt erhalten. Den GoBD entsprechend muss bei der Konvertierung einer volltextrecherchierbaren E-Mail damit stets darauf geachtet werden, dass auch das neue Format **volltextrecherchierbar** bleibt, was bei PDF grundsätzlich gegeben ist. Unabhängig davon sollte der Anwender hinreichend sicherstellen, dass keine PDF-Konverter zum Einsatz kommen, die ein Bildformat (z. B. TIFF oder JPEG) bei der Konvertierung erzeugen, welches anschließend in eine PDF-Datei eingebettet wird. Bei diesen sog. „Raster-Konvertierungen“ für ein „JPEG-in-PDF“ oder „TIFF-in-PDF“ geht in aller Regel die Volltextrecherchierbarkeit verloren.

Variante: E-Mail mit Attachment, Attachment ist einfaches Text- oder Bilddokument

Bei einer E-Mail **mit Attachments** ergibt sich fallweise die Anforderung, ergänzend die Anhänge zu konvertieren. Dies gründet insbesondere auf der Überlegung, die Anhangsdokumente dauerhaft an allen Arbeitsplätzen – die ggf. über eine unterschiedliche Softwareausstattung verfügen – lesbar zu machen. Hier muss stets abgewogen werden, ob man für jedes exotische Format, welches sich potenziell im Anhang befindet, ein entsprechendes (spezifisches) Anzeigeprogramm (sog. „Viewer“) zur Verfügung stellt, oder ob man bestimmte oder alle Dokumente alternativ in ein standardisiertes Format konvertiert. Soweit man sich für die Konvertierung entscheidet, dürfen die **Recherchemöglichkeiten** wiederum nicht eingeschränkt werden. Insoweit ist nach unterschiedlichen Formattypen zu unterscheiden. Dabei wird im Folgenden auf den typischen Fall der Umwandlung in das PDF-Format abgestellt: Soweit reine Bildformate (z. B. JPEG, TIFF etc.) in PDF oder Textdokumente (z. B. MS Word, OpenOffice Text etc.) in volltextrecherchierbare PDFs konvertiert werden, schränkt dies die Recherchefunktion i. d. R. nicht ein. Enthält ein Textdokument jedoch strukturierte Informationen (coded information; insbesondere Tabellen

bzw. eingebettete Tabellen aus Tabellenkalkulationen oder Datenbanken), so kann die Konvertierung in ein volltextrecherchierbares PDF die maschinelle Auswertbarkeit gleichwohl einschränken. So liegt bei einem volltextrecherchierbaren PDF eine andere – geringere – Qualität der maschinellen Auswertbarkeit zugrunde, als diese den eigentlichen Tabellen anhaftet. Dies wird deutlich, sobald ein Einlesen in IDEA²¹ erfolgt und z. B. typische Tabelleninformationen, wie z. B. Feldtrenner im PDF nicht mitgeliefert werden. In diesen Fällen muss das Ursprungsformat verfügbar gehalten werden.

Variante: E-Mail mit Attachment, Attachment ist Liste oder Excel-Datei mit Formeln

Nicht ganz so einfach fällt die Antwort in Bezug auf Microsoft Excel und andere Tabellenkalkulationen aus. Soweit das Excel-Dokument inhaltlich nur „formatierten Text“ darstellt, gelten analog die Ausführungen zum reinen Textdokument. Handelt es sich hingegen um ein Dokument mit Formeln oder Zellenbezügen (die für Erschließung des Inhalts notwendig sind) bzw. um eine strukturierte Tabelle mit einer Vielzahl von sortierbaren Datensätzen, geht mit der Konvertierung in eine PDF-Datei die maschinelle Auswertbarkeit (also die Nutzung der Struktur- und Formelinformation) verloren. In derartigen Fällen empfiehlt sich die Aufbewahrung in der **Urform**, denn die reine Volltextrecherchierbarkeit reicht nicht aus, um den Vorgaben der GoBD gerecht zu werden. Ebenso sollten **Urformate** stets dann erhalten bleiben, wenn das Attachment Massendaten oder andere repetitive Datenstrukturen enthält. Dies liegt darin begründet, dass entsprechend vorhandene Formeln und/oder Auswertungsstrukturen beim „Drucken“ in eine PDF-Datei verloren gehen. Beispielfhaft seien hier Massendaten aus einer ERP-Datenbank, EDIFACT- und SWIFT-Nachrichten aufgeführt.

²¹ Prüfsoftware der Finanzverwaltung

Variante: E-Mail mit Attachment, Attachment ist ZUGFeRD-Rechnung

Ein spezieller Anwendungsfall sind sog. „**ZUGFeRD-Rechnungen**“²². Eine ZUGFeRD-Rechnung stellt ein hybrides Rechnungsobjekt mit zwei inhaltlich identischen Repräsentationen der Rechnung dar: Einem bildhaften Dokumentformat (PDF) und einem strukturierten Datenformat (XML). Über die XML-Komponente lassen sich spezifische Nutzdaten einer Rechnung dabei in das PDF/A-3-Dokument einbetten, beim Rechnungsempfänger direkt extrahieren und in die Folgeprozesse (Rechnungsprüfung, Kontierung, Zahlwesen) einspeisen. Dieses ZUGFeRD-PDF darf nicht in ein anderes Format (z. B. in ein „normales“ PDF ohne XML-Objekt oder TIFF) konvertiert werden, weil hierdurch die **Auswertbarkeit** des eingebetteten XML-Objektes verloren gehen würde. Die maschinelle Auswertbarkeit bezieht sich insoweit auf sämtliche Inhalte der PDF/A-3-Datei.²³

Die Umsetzung der in den GoBD beschriebenen Anforderungen an die Formatkonvertierung ist stets abhängig von den individuellen Rahmenbedingungen im Unternehmen und den zugrunde liegenden Urformaten. Dabei gilt zunächst, dass bei Formatkonvertierungen grundsätzlich beide Versionen aufbewahrungspflichtig sind. Bei E-Mails ist die Umwandlung in ein anderes Format dann zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden. Demnach ist es u. E. nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich, die empfangenen Urformate aufzubewahren, solange sichergestellt ist, dass bei der Konvertierung keinerlei Recherchefunktionen verloren gehen. Den GoBD entsprechend muss bei Konvertierung einer volltextrecherchierbaren E-Mail bzw. einem entsprechend rein textbasierten Anhang damit stets darauf geachtet werden, dass auch das neue Format volltextrecherchierbar bleibt und dass alle aufbewahrungsrelevanten Attribute auch mit dem neuen Format zur Verfügung stehen. Soweit Anhänge betroffen sind, ist zudem darauf zu achten, dass keine Reduzierung einer bereits bestehenden maschinellen Auswertbarkeit erfolgt.

²² ZUGFeRD steht für „Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland“.

²³ GoBD (Fn. 2), Rn. 125.

Bisherige Ausgaben der GoBD-Reihe „Experten erläutern die GoBD“:

- Was bedeutet „Zeitgerechtheit“?
- Was bedeutet „Konvertierung“?

Vorschau weiterer Themen der GoBD-Reihe „Experten erläutern die GoBD“:

- Was bedeutet „Sicherstellung der Unveränderbarkeit“?
- Was bedeutet „Ablage im File-System“?
- Was bedeutet „Maschinelle Auswertbarkeit“?
- Was bedeutet „Progressive und retrograde Prüfbarkeit“?
- Was bedeutet „Ersetzendes Scannen“?
- Was bedeutet „Migrationen und Systemabschaltungen“?

Die bereits veröffentlichten Ausgaben der GoBD-Expertenerläuterungen sind verfügbar unter: www.gobd.de/expertenerlaeuterungen

Die vorliegenden Ausführungen geben die persönliche Meinung der Autoren zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthalten lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Die dargestellten Ausführungen können daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesen Ausführungen besprochenen Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.